

An die Presbyterien
aller Pfarrgemeinden der Evang. Kirche A.B. und Evang. Kirche H.B.

An alle Superintendentialausschüsse A.B.

An
Leitungsorgane div. kirchliche Einrichtungen, Werke, Evangelisch-kirchliche Gemeinschaften im Bereich der Evang Kirche A.B., Evang. Kirche H.B. und Evang Kirche A.u.H.B.

St. Pölten, am 09.12.2019
A 07 + S 06; 2269/2019

**Betrifft: Karfreitag – Frist zur Anmeldung als persönlicher Feiertag
10.01.2020 - Krankenhauseelsorge**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder!

Wegen zweier dringlicher Angelegenheiten für unsere Evangelischen Kirchen in Österreich erlaube ich mir – kurz vor Weihnachten – an Sie mit folgenden Informationen und Bitten heranzutreten:

1. Karfreitag 2020 – Anmeldefrist für den persönlichen Feiertag 10.01.2020.

Wie Sie alle hinlänglich wissen, wurde infolge eines Urteiles des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 22.01.2019 durch zwei Bundesgesetze der Karfreitag als gesetzlicher Feiertag für die Evangelischen abgeschafft und an dessen Stelle der „persönlicher Feiertag“ in Anrechnung auf den Urlaubsanspruch neu eingeführt. Nachdem verschiedenste Initiativen von Bischof Dr. Michael Bünker und Bischof Mag. Michael Chalupka in Richtung gesetzlicher Änderung dieser Bestimmungen scheiterten, wurde Ende September 2019 von den Evangelischen Kirchen, Evangelisch-methodistische Kirche und Altkatholische Kirche in Österreich gemeinsam ein Individualantrag zur Gesetzesprüfung dieser neuen Bestimmungen mit der Abschaffung des Karfreitags beim Verfassungsgerichtshof eingebracht. Die Bundesregierung erstattete bereits eine Gegenäußerung. Der Verfassungsgerichtshof wird

wahrscheinlich im 1. Halbjahr 2020 in diesem Gesetzesprüfungsverfahren entscheiden. Ob dies noch vor dem Karfreitag 2020, dem 10. April 2020 sein wird, ist eher fraglich.

Nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen muss der persönliche Feiertag vom Arbeitnehmer/in spätestens drei Monate im Vorhinein schriftlich bekanntgegeben werden, um tatsächlich als persönlicher Feiertag ausgeübt werden zu können. Der Karfreitag ist im Jahr 2020 am 10. April 2020. **Die Anmeldung des Karfreitags als persönlichen Feiertag muss daher schriftlich beim Dienstgeber/in bis spätestens 10 Jänner 2020 erfolgen.**

Ich bitte daher, dass Sie in Rundbriefen, Abkündigungen und dergleichen in den Weihnachtsfeiertagen unsere evangelischen Gemeindeglieder, aber auch deren allenfalls nicht evangelischen Angehörigen ermuntern, bis spätestens 10. Jänner 2020 bei ihrem Dienstgeber/in schriftlich den Karfreitag als persönlichen Feiertag anzumelden.

Die Anmeldung hat beim Dienstgeber/bei der Dienstgeberin bzw. der dafür zuständigen Abteilung im Unternehmen bzw. Dienststelle schriftlich zu erfolgen, wobei dies wie folgt geschehen kann:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich,, wohnhaft melde meinen persönlichen Feiertag für den Karfreitag, 10. April 2020, hiemit an.

Mit freundlichen Grüßen“

Nicht nur für das gemeinsame angemessene Feiern von Gottesdiensten am Karfreitag, sondern auch zur Unterstützung der beim Verfassungsgerichtshof eingeleiteten rechtlichen Schritte ist es notwendig, dass möglichst viele Personen den Karfreitag, 10.04.2020, als persönlichen Feiertag anmelden.

2. Krankenhausseelsorge:

Mit Ausnahme von ganz wenigen Regionen in Österreich ist die Evangelische Krankenhausseelsorge zum Erliegen gekommen. Die Ursache dafür liegt darin, dass seit der EU-Datenschutz-Grundverordnung aus bestimmten Gründen die Rechtsträger der Krankenanstalten/Kliniken und dergleichen einerseits bestimmte Daten vom Patienten nicht abfragen, andererseits auch nicht an die Evangelische Kirche – auch an andere gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften nicht – weitergeben. Diesbezüglich wurden seitens der Evangelischen Kirchen verschiedenste Schritte gesetzt, um dem Recht auf Krankenhausseelsorge im Sinne des § 18 Protestantengesetz 1961 wieder Geltung zu verschaffen.

In verschiedensten Gesprächen mit Rechtsträgern von Krankenanstalten wurde mir gegenüber Folgendes eingeräumt: Gibt bei Aufnahme in eine Klinik/Krankenanstalt der evangelische Patient seine Konfession und seinen Wunsch, vom Evangelischen Pfarrer/von der Evangelischen Pfarrerin oder vom Evangelischen Krankenhauseelsorger/von der Evangelischen Krankenhauseelsorgerin besucht zu werden, an, stehen der Weitergabe der Daten an die zuständigen Evangelischen Seelsorger/innen rechtlich aus der Sicht des Datenschutzes keine Hindernisse entgegen.

Ich ersuche daher in Ihren Rundbriefen an Gemeindemitglieder, aber auch bei Abkündigungen – vor allen während der gut besuchten Weihnachtsgottesdienste – darauf hinzuweisen, dass es nunmehr notwendig ist, dass evangelische Patienten bei der stationären Aufnahme in Kliniken etc. ausdrücklich mitteilen, dass in den Aufnahmeunterlagen vermerkt werden möge, dass sie evangelisch seien und von einem Evangelischen Pfarrer/Pfarrerin oder Evangelischen Krankenhauseelsorger/in besucht werden mögen. Wenn dies geschieht, sollte die Weitergabe der Daten an die zuständigen Evangelischen Seelsorger/innen funktionieren und damit auch so im Krankheitsfalle an evangelischen Patienten Seelsorge geübt werden können.

3. Ich darf Ihnen auch aus Anlass dieses Schreibens sehr herzlich für Ihre Mitarbeit im Rahmen der Evangelischen Kirchen danken und Ihnen sowie Ihren Familien eine gesegnete Weihnacht 2019 und Gottes reichen Segen für 2020 wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Krömer eh.